



15. Amtsblatt vom 18.07.2024 Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Sitzung des Kreistages am 22.07.2024, Tagesordnung
- Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung "Harmatinger Gruppe" (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2024
- Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Isar-Loisachgruppe (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2024
- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Bad Heilbrunn
- Jagdrecht; Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern; Antrag der Bayerischen Staatsforsten auf Erlass einer neuen Verordnung

17. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen

am Montag den **22.07.2024** um **14:00 Uhr**, Ort: großen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 18.03.2024
- 3 Ausschüsse und Beiräte des Kreistages Rücktritt KR Max Korntheuer Vereidigung Nachrücker Christian Schneeweiß
- 4 Antrag Nr. 2024/01 der Ausschussgemeinschaften 01 und 02 vom 06.03.2024 Stellenplanbehandlung in den Fachausschüssen
- 5 Antrag Nr. 2024/03 KR Stefan Fadinger vom 20.06.2024 Resolution zum Erhalt der Kombinationshaltung mit Sommerweidegang
- 6 Berichte der Landkreisgesellschaften
- 6.1 Geschäftsbericht 2023 WGV/AWU
- 6.2 Situationsbericht Kreisklinik Wolfratshausen gGmbH
- 7 FlintCenter Verwaltungs-GmbH Jahresabschluss 2023 Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung





- 8 Hebammenversorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 9 Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht München -Amtsperiode 1. April 2025 bis 31. März 2030
- 10 ÖPNV
- 10.1 ÖPNV Umsetzung Nahverkehrsplan Allgemeines
- 10.2 ÖPNV Ausschreibungskonzept MVV-Linie 353
- 10.3 ÖPNV Ausschreibungskonzept MVV-Linie 368
- 10.4 ÖPNV Ausschreibungskonzept MVV-Linie 369
- 11 Jahresrechnung 2022
- 11.1 Jahresrechnung 2022 Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben in der Zuständigkeit des Kreistags
- 11.2 Jahresrechnung 2022 Feststellung der Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LkrO
- 11.3 Jahresrechnung 2022 Entlastung nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 1 LkrO
- 12 Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium Icking Schulbedarf Sportstätten gemeinsame Errichtung 2fach Sporthalle - Vorentwurfsplanung
- 13 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier Landrat





Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung "Harmatinger Gruppe" Landkreis BAD TÖLZ – WOLFRATSHAUSEN für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. GO erlässt der Verbandsrat des Zweckverbands zur Wasserversorgung "Harmatinger Gruppe" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **329.664,53 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **412.812,33 €**.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kleineglsee, 12.07.2024

Johann Kanzler

Verbandsvorsitzender





Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Isar-Loisachgruppe (Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 25 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.821.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.265.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnah- men wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Aufgrund § 27 der Verbandssatzung werden folgende Umlagen erhoben:

1. <u>Betriebskostenumlage</u>

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Betriebskosten) wird auf 3.635.800 € festgesetzt.

2. Schuldendienstumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schuldendienstleistungen (Zins und Tilgung) wird auf 77.600 € festgesetzt.

3. Investitionsumlage

Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 2.188.500 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.





Abwasserverband Isar-Loisachgruppe Wolfratshausen, den 10.07.2024

Dr. Manfred Fleischer Verbandsvorsitzender

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Bad Heilbrunn

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 12.07.2024 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Bad Heilbrunn Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend am nördlichen Ortsrand von Ramsau, sie verläuft weiter östlich der Ortsteile Hub und Ostfeld, quert die Bundesstraße B 472, verläuft dann weiter am südlichen Rand von Bad Heilbrunn, kreuzt dann erneut die B 472 westlich von Oberenzenau, verläuft weiter westlich von Schönau und nördlich des Schönauer Weihers wieder zum nördlichen Ortsrand von Ramsau.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

- Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.





Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Hauser, VetD

Jagdrecht;

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern; Antrag der Bayerischen Staatsforsten auf Erlass einer neuen Verordnung

Die Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF) haben mit Schreiben vom 08.07.2024 bei der Regierung von Oberbayern, höhere Jagdbehörde, beantragt, eine neue Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern zu erlassen. Die derzeit gültige Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern tritt am 31.07.2024 außer Kraft. Die Regierung von Oberbayern plant eine Nachfolgeverordnung zu erlassen.

Die öffentliche **Auslegung des Verordnungsentwurfs sowie der Übersichtskarten** am Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erfolgt vom **22.07.2024 bis 18.08.2024,** 1. Stock, Zimmer 2.076, untere Jagdbehörde, zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes sowie auf unserer Homepage unter www.lra-toelz.de/jagd-und-fischerei.

Im oben genannten Zeitraum erfolgt ebenfalls eine Auslegung der Unterlagen an der Regierung von Oberbayern. Nach Anmeldung an der Pforte können Sie in der Bibliothek (Zimmer Nr. 0124) Einsicht nehmen und gegen Entgelt auch Kopien fertigen. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Regierung von Oberbayern weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den bereitgestellten Karten hinsichtlich des Maßstabes nur um vorläufiges Kartenmaterial handelt. Die der Verordnung später beigefügten Karten werden – wie bei der derzeitigen Verordnung auch – ausgefertigt werden (Maßstab 1:200.000 sowie 1:25.000). Die dargestellten Verordnungsflächen stimmen in Größe und Lage mit dem Antrag überein.

Einwendungen können – sowohl bei der Regierung von Oberbayern, höhere Jagdbehörde, als auch bei den Landratsämtern – nur innerhalb der Auslegungsfrist eingelegt werden. Einwendungen, die Sie direkt gegenüber der Regierung von Oberbayern vorbringen, richten Sie bitte schriftlich an jagdundforst@reg-ob.bayern.de bzw. Sachgebiet 10, Regierung von Oberbayern, 80538 München.





Einwendungen, welche Sie gegenüber dem Landratsamt Bad-Tölz-Wolfratshausen, Untere Jagdbehörde, vorbringen, richten Sie bitte schriftlich an <u>jagd@lra-toelz.de</u> bzw. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Sachgebiet 35, Untere Jagdbehörde, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz. **Einwendungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.**

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Untere Jagdbehörde Bad Tölz, 17.07.2024

Josef Niedermaier Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.